Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zuger Bauernverband
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Andre Rüttimann 041 780 02 71 info@zugerbv.ch
Adresse / Indirizzo	Bergackerstrasse 42 6330 Cham

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gerne erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Ausführungsverordnungen der Swissness-Vorlage zuzustellen.

Der Zuger Bauernverband (ZBV) setzt grosse Hoffnung in die Swissness-Vorlage und sieht in ihr insbesondere Chancen für den Absatz von unseren heimischen Produkten. In diesem Sinne ist es für uns zentral, dass die Swissness-Regelung glaubwürdig umgesetzt wird. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich darauf verlassen können, dass dort wo Schweiz drauf steht, auch wirklich Schweiz drin ist.

Der ZBV spricht sich für eine schnellere Umsetzung der Swissness-Vorlage aus. Die Verordnungen sollen so rasch als möglich, spätestens aber auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Eine Übergangsfrist für das Aufbrauchen von bestehenden Verpackungen ist bei Lebensmitteln und auch anderen Produkten nicht angezeigt. Einerseits ist die Nutzung der Swissness gänzlich freiwillig und andererseits ist das Anbringen von Schweizerkreuzen o.ä. auf Produktverpackungen heute nicht erlaubt. Daher ist es nicht ersichtlich, dass für diese nicht gesetzeskonformen Verpackungen / Produkte noch eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen werden soll.

Markenschutzverordnung

- Der ZBV begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness Regelungen.
- Der ZBV begrüsst die Bestimmungen zum Löschungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs. Sowohl für schweizerische als auch internationale Marken.
- Die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben wird als richtig erachtet.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel

- Für die Schweizer Landwirtschaft ist diese neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Paketes.
- Der Erlass dieser Verordnung wird begrüsst.
- Die Gebietseinschränkung der Grenzgebiete auf die seit 1984 bewirtschafteten angestammten Flächen im Ausland erachten wir als korrekt und noch vertretbar. Im Sinne einer glaubwürdigen Swissness ist eine weitere Ausdehnung des Gebietes nicht akzeptabel.
- Selbstversorgungsgrad (SVG): Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion, dividiert durch Inlandproduktion + Import von Rohstoffen vorgesehen. Einerseits wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion könnte so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die einfache KSVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch sein. Sollte an der vorgeschlagenen Formel festgehalten werden, so müsste eine Lösung gefunden werden, damit mit dem Veredelungsverkehr nicht der Selbstversorgungsgrad von einzelnen Roh-

stoffen künstlich verändert werden kann.

- Wasser: Wasser ist bei der Berechnung der Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in der reinen Form als Getränke angeboten werden.
- Berücksichtigung von temporären Engpässen: Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden (= Aufnahme des Produktes in Anhang 1 Teil B).
- Täuschungsschutz: In der Verordnung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die vorgibt, dass auch beim Einhalten der Verordnungsbestimmungen der Grundsatz des Täuschungsschutzes gilt.
- Der Vollzug der Swissness-Bestimmungen ist zu gewährleisten. Dies kann effizient über die vom Parlament vor längerer Zeit beschlossenen Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration der Herkunft gemäss Art. 182 LwG erfolgen.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Diese Verordnung betrifft die Landwirtschaft nicht, deshalb verzichtet der ZBV auf eine detaillierte Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Wappenschutzverordnung

- Der ZBV begrüsst den Erlass und den Inhalt der Wappenschutzverordnung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Cham, 17. Oktober 2014

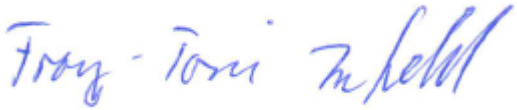

Franz-Toni Imfeld

Präsident Zuger Bauernverband

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52n		Bemerkung Die Anforderungen an die Repräsentativität eines Branchenverbandes werden als richtig und angemessen erachtet.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3, Bst. b	b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998	Der ZBV unterstützt explizit die Fassung des Bundesrates. Die Swissness-Regelung muss glaubwürdig sein und den Konsumentinnen und Konsumenten einfach kommuniziert werden können. Dabei kann die angestammte Fläche noch am ehesten erklärt werden, da auf diesen auch Direktzahlungen des Bundes ausgerichtet werden. Bereits in den vergangenen Jahren hat die zugepachtete Fläche im Ausland stark zugenommen. Es ist absehbar, dass sich diese Fläche noch vergrössert und insbesondere bei intensiven Kulturen, wie etwa Gemüse, dadurch Marktverzehrung entstehen.
Art. 4, Abs. 4	[4] Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen	Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z.B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entsteht. Zudem weisen wir darauf hin, dass ca. 40% des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers Quellwasser ist (weitere 40% stammen aus Grundwasser und die restlichen 20% sind aufbereitetes Oberflächenwasser). Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, das abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird mit Swissness ausgezeichnet werden kann, wenn die Quelle in der Schweiz liegt.
Art. 7, Abs. 2	[2] Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte, ***für eine Ernteperiode oder Saison*** befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernte-	Die Aufnahme in Anhang 1, Teil B darf höchstens bis zur Verfügbarkeit der nächsten Inlandernte oder Saison erfolgen. Der ZBV geht davon aus, dass befristet in Anhang 1, Teil B aufgenommene Naturprodukte automatisch aus der Liste gelöscht werden. Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	
Art. 8, Abs. 4 und 5(neu)	***4 Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen.*** ***5 Wird der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, streicht das WBF das betreffende Naturprodukt in Anhang 1 Teil C vor Ablauf der Frist nach Abs. 4***	Für die Ausnahmen gemäss Art. 8 gibt es im Markenschutzgesetz grundsätzlich keine Rechtsgrundlage! Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Ausnahmeregelung zu schaffen. Der ZBV kann jedoch das Bedürfnis für eine Ausnahmebestimmung nachvollziehen. Diese muss jedoch sehr restriktiv sein. Der unterbreitete Ansatz ist aus Sicht des ZBV gangbar. Zentral ist, dass die Branche bei der Festlegung der Ausnahmen einbezogen wird und diesen Ausnahmen grundsätzlich zustimmen muss. Ein reines „Meldeverfahren“ der Ausnahmen würde vom ZBV vehement abgelehnt. Zudem müssen die Ausnahmeregelungen entweder generell befristet werden und damit einer regelmässigen Überprüfung der Rechtfertigung der Ausnahme unterstellt werden, oder es ist eine Aufhebung der Ausnahme auf Antrag vorzusehen.
Art. 9	1 Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. ~~*Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten.*~~ Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion, dividiert durch Inlandproduktion plus Import von Rohstoffen vorgesehen. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion kann so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die einfache KSVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch sein. Aus Sicht des ZBV ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Dadurch sinkt der SVG. Der aktive Veredelungsverkehr wird i.d.R. aus preislichen Gründen gemacht, d.h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Veredelungsverkehr ist daher nicht eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Daher ist der Veredelungsverkehr bei der Berechnung des SVG auszuklammern oder es muss eine Lösung gefunden werden, damit Veredlungsverkehr den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen nicht künstlich beeinflussen kann.
Art. 10, Abs. 2 (neu)	***2 Absatz 1 wird beim Ablauf von befristeten Erleichterungen z.B. gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. b in Verbindung mit Anhang 1 Teil B nicht angewen-***	Beim Ablauf von befristeten Erleichterungen ist keine verlängerte Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz während 12 weiteren Monaten zu gewähren.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	det.	
Art. 11	~~*Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.*~~	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1.1.2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Daher gibt es keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren können.
Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1.1.***2016*** in Kraft	B Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Für den ZBV ist ein um über 1 Jahr hinausgeschobenes Inkrafttreten dieser Verordnung nicht nachvollziehbar. Der ZBV fordert ein Inkrafttreten per 1.1.2016. Es ist auch denkbar, dass per 1.1.2016 lediglich die HASVL in Kraft gesetzt wird und die anderen Verordnungen zur Swissness erst später in Kraft treten.
Anhänge 1 und 2 generell		Der ZBV unterstützt den Erlass von 2 Anhängen
Anhang 1	~~***Oliven, Olivenöl Fleisch (Tiere a.n.g.) und Wassermelonen***~~	Diese Produkte sind in Anhang 2 mit SVG 0% aufzulisten.
Anhang 2		Der Detailierungsgrad ist bei einzelnen Naturprodukten zu hoch. Bei grundsätzlich austauschbaren Rohstoffen, z.B. Pflanzenöl, ist ein SVG für Pflanzenöl auszuweisen, wobei in der Schweiz aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht produzierte Pflanzenöle nicht zu berücksichtigen sind. Werden namensgebende Öle verwendet, so ist der SVG des namensgebenden Öls anzuwenden.
Anhang 2	***Kirsch, Apricotine, Williams, Branntweinspezialitäten u.a.***	Kirsch, Apricotine, Williams und andere Branntweinspezialitäten sind aufzuführen, weil diese Spirituosen unter ihrem Eigennamen angeboten werden und in verarbeiteten Produkten die Spirituose namensgebend ist. Die Position „Branntweine a.n.g.“ gemäss dem vorliegenden Entwurf kann sicher nicht einen SVG von 0% aufweisen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Siehe allgemeine Bemerkungen		
WSchV / OPAP / OPSP		
Siehe allgemeine Bemerkungen		